



Ehrenordnung

Präambel

Der Sportverein „Eiche“ Ostrhauderfehn e.V. kann in Würdigung treuer Mitgliedschaft und in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein und den Sport gemäß dieser Ehrenordnung Auszeichnungen verleihen.

Die vorliegende Ehrenordnung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2010 verabschiedet.

§ 1 Ehrungen

Für Verdienste um den Verein und den Sport können folgende Ehrungen verliehen werden:

Ehrevorsitzender
Ehrenvorstandsmitglied
Ehrenmitglied
Ehrenamt des Jahres
Sportler / Mannschaft des Jahres (Erwachsene)
Sportler / Mannschaft des Jahres (Kinder / Jugendliche)
goldene Vereinsnadel
silberne Vereinsnadel
Anerkennungsurkunde

§ 2 Ehrevorsitzender / Ehrenvorstandsmitglied

Diese Ehrung kann nur an Mitglieder des Vereins verliehen werden und erlischt mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.

Die Verleihung einer solchen Ehrung setzt folgende Bedingungen voraus:

- der zu Ehrende muss in langjähriger Mitgliedschaft aufbauend oder fördernd für den Bestand des Vereins gewirkt haben, so dass sein Name und sein Einsatz mit dem Vereinsleben eng verknüpft ist.
- der zu ehrende Ehrevorsitzender muss Vorsitzender des Vereins gewesen sein.
- das zu ehrende Ehrenvorstandsmitglied muss Vorstandsangehöriger des Vereins gewesen sein.

Ein Ehrenvorsitzender / Ehrenvorstandsmitglied ist berechtigt an Vorstandssitzungen teilzunehmen und zum Tragen der goldenen Vereinsnadel berechtigt. Er ist beitragsfrei zu stellen.

Jedes Vereinsmitglied hat ein Vorschlagsrecht. Der Vorstand wird über den Vorschlag beraten. Zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung wird der Vorschlag den Anwesenden eröffnet. Mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gilt der Vorschlag als angenommen.

§ 3 Ehrenmitglied

Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern und Nichtmitgliedern, auch juristischen Personen des Vereins verliehen werden. Sie stellt Dank und Anerkennung für die Verdienste um den Verein dar.

Eine Ehrenmitgliedschaft setzt folgende Bedingungen voraus:

- 25 jährige Mitgliedschaft und langjährige, verdienstvolle Arbeit in einem der Gremien des Vereins oder in einem Ehrenamt des Vereins oder
- eine oder mehrere ideelle oder materielle Leistungen, zum Wohle des Vereins, die von so nachhaltiger Wirkung sind, dass sie einer langjährigen aktiven Mitgliedschaft im Verein gleichzusetzen sind.

Ein Ehrenmitglied ist zum Tragen der goldenen Vereinsnadel berechtigt und hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Vereinsmitglied hat ein Vorschlagsrecht. Der Vorstand wird über den Vorschlag beraten. Zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung wird der Vorschlag den Anwesenden eröffnet. Mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gilt der Vorschlag als angenommen.

§ 4 Ehrenamt des Jahres

Ein Ehrenamt des Jahres wird alljährlich auf dem Winterfest des Vereins verliehen. Es stellt einen besonderen Dank und eine große Anerkennung für die ehrenamtlichen Verdienste im abgelaufenen Jahr dar. Der zu Ehrende muss sich über das normale Maß hinaus in einem Ehrenamt zum Wohle des Vereins engagiert haben.

Durch Beschluss des Vorstandes, auf der Vorstandssitzung vor dem Winterfest, wird dem zu Ehrenden zum Winterfest ein silberner Wanderteller verliehen. Der Wanderteller ist mit Namen und dem Ehrungsjahr versehen und muss von dem zu Ehrendem zum folgenden Winterfest an den Vorstand abgegeben werden

§ 5 Goldene Ehrennadel

Die goldene Vereinsnadel kann nur an Mitglieder des Vereins verliehen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 50 jährige Mitgliedschaft, wenn keine Unterbrechung nachzuweisen ist.

§ 6 Silberne Ehrennadel

Die silberne Vereinsnadel kann nur an Mitglieder des Vereins verliehen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 25 jährige Mitgliedschaft, wenn keine Unterbrechung nachzuweisen ist.

§ 7 Sportler des Jahres (Erwachsene)

Diese Ehrung wird alljährlich auf dem Winterfest des Vereins verliehen. Es stellt einen besonderen Dank und eine große Anerkennung für die sportlichen Verdienste im abgelaufenen Jahr dar.

Ablauf :

Vier Wochen vor dem Winterfest werden durch den Vorstand Vorschlaglisten im Vereinslokal und in der Umkleidekabine ausgelegt.

Jedes Mitglied kann einen oder mehrere Vorschläge zum Sportler des Jahres einreichen. In einer Versammlung des Festausschusses und Vorstandes anlässlich der Festausschmückung werden die Listen ausgewertet und in geheimer Wahl wird der zu Ehrende ermittelt. Hier nicht anwesende Vorstands- oder Festausschussmitglieder können dem 1. Vorsitzenden zuvor schriftlich ihre Wahl mitteilen.

Der zu Ehrende erhält vom Vorstand einen Wanderpokal. Auf diesem Wanderpokal ist der Name und das Ehrungsjahr eingetragen. Der Wanderpokal muss von dem zu Ehrendem zum folgenden Winterfest an den Vorstand abgegeben werden.

§ 8 Sportler des Jahres (Kinder und Jugendliche)

Diese Ehrung wird alljährlich auf dem Winterfest des Vereins verliehen. Es stellt einen besonderen Dank und eine große Anerkennung für die sportlichen Verdienste im abgelaufenen Jahr dar.

Ablauf :

Vier Wochen vor dem Winterfest werden durch den Vorstand Vorschlaglisten im Vereinslokal und in der Umkleidekabine ausgelegt.

Jedes Mitglied kann einen oder mehrere Vorschläge zum Sportler des Jahres einreichen. In einer Versammlung des Festausschusses und Vorstandes anlässlich der

Festausschmückung werden die Listen ausgewertet und in geheimer Wahl wird der zu Ehrende ermittelt. Hier nicht anwesende Vorstands- oder Festausschussmitglieder können dem 1. Vorsitzenden zuvor schriftlich ihre Wahl mitteilen.

Der zu Ehrende erhält vom Vorstand einen Wanderpokal. Auf diesem Wanderpokal ist der Name und das Ehrungsjahr eingetragen. Der Wanderpokal muss von dem zu Ehrendem zum folgenden Winterfest an den Vorstand abgegeben werden.

§ 9 Urkunden

Soweit Voraussetzungen nach den §§ 2 - 8 dieser Ehrenordnung nicht erfüllt sind, können besondere sportliche Leistungen und besondere Verdienste um den Verein auch durch Urkunden anerkannt werden.

Die Ehrungen nach den §§ 2 – 8 dieser Ehrenordnung werden grundsätzlich mit der Ausgabe einer Urkunde verbunden. Die Urkunde hat mindestens zu enthalten:

Vor- und Zuname
Grund der Ehrung
Ort, Datum und Vereinssiegel
Unterschrift des 1. Vorsitzenden

§ 10 Sonderregelungen

Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss eine Ehrung auszusprechen, und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen nach dieser Ehrenordnung nicht erfüllt wurden. Eine derartige Ehrung setzt voraus, dass im Vorstand einstimmig beschlossen wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 19.02.2010 in Kraft.

Protokollführer der Jahreshauptversammlung vom 19.02.2010

.....
Meike Janssen

1. und 2. Vorsitzender der Jahreshauptversammlung vom 19.02.2010

.....
Sascha Laaken

.....
Jens Siemers